

Bericht zum aktuellen Parkraummanagement

Im Antrag der CDU-/SPD-Fraktion vom 30.04.2026 wird die Verwaltung aufgefordert, in einem ersten Schritt das aktuelle Parkraummanagement und die aktuelle Parkraumbewirtschaftung in Lüdenscheid vorzustellen.

Im nachfolgenden Bericht werden die Grundlagen für eine Bewirtschaftung öffentlicher Parkplatzflächen dargestellt.

Parkgebühren dienen der Steuerung des ruhenden Verkehrs, der Erhöhung der Stellplatzverfügbarkeit und der Finanzierung von Betrieb, Bewirtschaftung und Instandhaltung. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren ist § 6 a Abs. 6 StVG: Danach können die Gemeinden für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Parkgebühren erheben.

Die Stadt Lüdenscheid hat dafür eine Parkgebührenordnung mit Satzungscharakter erlassen, in der alle bewirtschafteten Parkplatzflächen mit Zeiten und Gebührenhöhen aufgeführt sind.

Inhaltlich entspricht die Parkgebührenordnung grundsätzlich den Empfehlungen der Tarifkommission, die aus drei Mitgliedern des Bau- und Verkehrsausschusses und drei Vertretern des WKL e.V. („Wirtschaftsförderung Kreisstadt Lüdenscheid“) besteht. Stadt und LSM stellen beratende Mitglieder der Tarifkommission.

Im Regelfall werden auf Initiative der Stadt einzelne Vorschläge zur Parkraumbewirtschaftung in der Tarifkommission erörtert, die das Ergebnis als Empfehlungen über die Stadt an die politischen Gremien (BVA → RAT) weitergibt.

Die Stadt erstellt auf Grundlage dieser Empfehlungen eine Beschlussvorlage für den RAT, der diese letztlich über die Parkgebührenordnung umsetzt. Darin werden die bewirtschafteten Flächen, die Dauer der Bewirtschaftung und die Höhe der Parkgebühren für einzelne Flächen festgelegt.

Die Tarifkommission beschäftigt sich überwiegend mit Einzelfallentscheidungen. Eine übergreifende Struktur gibt es zurzeit nur in Form der beiden Bewirtschaftungszonen

Zone 1 betrifft die zentrale Innenstadt mit den meistfrequentierten Parkplätzen, Zone 2 überwiegend die innenstadtnahen, aber weniger intensiv genutzten Parkplatzflächen. Um in der Zone 1 eine möglichst hohe Fluktuation zu erzielen, sind dort die Bewirtschaftungszeiten länger und die Parkgebühren höher als in der Zone 2. In der Zone 2 werden auch Dauerparker zugelassen, die eine monatliche Parkerlaubnis für eine ermäßigte Gebühr erhalten können.

Für die städtischen Parkhäuser gelten – je nach Objekt – individuelle Nutzungszeiten und Gebührensätze, die sich beispielsweise beim Kulturhaus auch an den Veranstaltungszeiten orientieren.

Die Parkgebührenordnung wird anlassbezogen in einem mehrjährigen Rhythmus überprüft und ggf. aktualisiert. Dazu befinden sich WKL, LSM und Stadt in einem regelmäßigen Austausch. Besondere Anforderungen an Parksituationen im Stadtgebiet, die nicht unter die allgemeinen Regelungen der Parkgebührenordnung fall, werden nicht berücksichtigt.

Ein nachhaltiges Konzept für die unterschiedlichen Lebenslagen ist demnach bisher nicht vorhanden. Wie das Parken bei größeren Veranstaltungen auf städtischen Flächen oder in Gebäuden geregelt wird, ob und wo ggf. ein Parkplatzbedarf für Besucher der Stadt besteht, ob und wo eine Bewirtschaftung wenig Sinn macht, aber zum Beispiel das Bewohnerparken im Vordergrund stehen könnte, wird zurzeit von der Stadt

nicht umfassend berücksichtigt bzw. nur auf bestimmte Einzelfälle bezogen erörtert. **Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass es zwar eine Parkraumbewirtschaftung und Einzelfalllösungen gibt, nicht aber ein Konzept zur langfristigen Parkraumentwicklung und -steuerung.**

Wie die aktuelle Parkraumbewirtschaftung zwischen Stadt und WKL e.V. aussieht, wird aus vertragsrechtlichen Gründen im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung dargestellt.

gez. Stephan Theo Hammer